

Aktenzeichen:
3 O 105/18



Reg.-Nr.: 1157035
Eingegangen am 16.7.2020

Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Rechtsstreit
KX

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen
PY GmbH

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vizepräsidentin des Landgerichts

[REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 10.06.2020 beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Unionsrechts gemäß Artikel 267 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 3 AEUV folgende Frage vorgelegt:

Ist Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Artikel 18 Abs. 1

EuGVVO) dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit auch eine durch das entscheidende Gericht zu beachtende Regelung über die örtliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Reisevertragsachen trifft, wenn sowohl der Verbraucher als Reisender als auch sein Vertragspartner, der Reiseveranstalter, ihren Sitz im gleichen Mitgliedsstaat haben, das Reiseziel aber nicht in diesem Mitgliedsstaat, sondern im Ausland liegt (sog. „unechte Inlandsfälle“), mit der Folge, dass der Verbraucher vertragliche Ansprüche gegen den Reiseveranstalter in Ergänzung nationaler Zuständigkeitsvorschriften an seinem Wohnsitzgericht einklagen kann?

Gründe:

A.

1. Dem vorgelegten Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
2. Die Klägerin verlangt von der Beklagten, einer Reiseveranstalterin mit Sitz in [REDACTED] Bundesrepublik Deutschland, Schmerzensgeld sowie den Ersatz entgangenen Gewinns und Ersatz von Haushaltsführungsschaden in Höhe von insgesamt rund 43.000,00 € aufgrund eines Unfalls, der sich am 27.07.2015 während einer Urlaubsreise der Klägerin im Außenbereich des Hotels [REDACTED] Türkei, ereignete. Die Klägerin behauptet, auf dem Grundstück des Vertragshotels der Beklagten in der Türkei habe sich eine Treppe aus Marmor und darauf eine transparente Schmiere aus Salz und Feuchtigkeit befunden. Warnende Hinweise auf die Glätte der Treppe oder Schutzvorkehrungen gegen Glätte auf der Treppe habe es nicht gegeben, obwohl zuvor bereits andere Gäste ausgerutscht seien. Die Klägerin sei infolge der Glätte auf der Treppe gestürzt und habe sich hierbei inoperable Frakturen im Steißbein, Beckenring und Kreuzbein sowie multiple Prellungen zugezogen, unter denen sie teilweise bis heute, auch psychisch, leide. In Betracht kommen vertragliche und deliktische Ansprüche.
3. Die Klägerin buchte die Urlaubsreise bei dem Reisebüro [REDACTED] [REDACTED] in 55120 Mainz, Bundesrepublik Deutschland, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wobei das Reisebüro den Vertragsschluss zwischen der Klägerin als Reisender und der Beklagten als Reiseveranstalterin vermittelte, aber nicht selbst Vertragspartner wurde und keine Niederlassung der Beklagten ist. Der Vertrag zwischen

den Parteien hatte ein Gesamtpaket von Reiseleistungen zum Gegenstand.

4. Die Klägerin, die selbst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Mainz, Bundesrepublik Deutschland, wohnte und auch weiterhin wohnt, hat die Klage vor dem Landgericht in Mainz erhoben.
5. Die Klägerin meint, das angerufene Landgericht Mainz sei örtlich zuständig, und verweist diesbezüglich auf Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (ABl. L 351 vom 20.12.2012 - EuGVVO -). Artikel 18 Absatz 1 Alternative 2 EuGVVO regle nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit von Gerichten in einem Mitgliedsstaat. Zuständig sei daher das Gericht des Wohnorts der Klägerin als Verbraucherin und damit das Landgericht Mainz. Nur hilfsweise beantragt die Klägerin die Verweisung an das Landgericht Hannover, an dem die Beklagte nach nationalem Recht ihren allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 17 Abs. 1 ZPO).
6. Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz und beantragt, die Klage abzuweisen. Die Zuständigkeit des Landgerichts Mainz folge nicht aus Artikel 18 Absatz 1 EuGVVO, denn der Rechtsstreit weise den erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug nicht auf. Dieser grenzüberschreitende Bezug des zu entscheidenden Rechtsstreits sei jedoch Anwendungsvoraussetzung sämtlicher Vorschriften der EuGVVO. Hierfür sprächen nicht zuletzt die Erwägungsgründe Nr. 4 der Verordnung. Die Verordnung beschränke sich auf das zur Erreichung ihrer Ziele notwendige Mindestmaß und gehe nicht über das dazu Erforderliche hinaus. Tragender Grundgedanke der EuGVVO sei aber die Regelung der internationalen Zuständigkeit, um sicher zu stellen, dass Parteien eines Rechtsstreits ein sicherer Gerichtsstand zur Verfügung stehe und sie nicht gezwungen seien, in einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat um Rechtsschutz nachzusuchen. Hieraus folge, dass die Verordnung grundsätzlich nicht in nationale Gerichtsstandsregelungen eingreifen wolle, sofern durch diese ein angemessener Rechtsschutz in demjenigen Staat, dem die Partei angehört, sichergestellt sei (so auch das Amtsgericht Königswinter, Urteil vom 24.06.2015, Aktenzeichen 3 C 35/15).
7. Ein hinreichender Auslandsbezug folge nicht aus der bloßen Internationalität einer Pauschalreise bzw. einem im Ausland liegenden Reiseziel.

B.

8. Die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebenden Bestimmungen des deutschen Rechts in der in dem vorgelegten Fall anwendbaren Fassung lauten:

Zivilprozessordnung (ZPO)

9. § 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

10. § 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

(1) 1Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. 2Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

[...]

11. § 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

(1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

[...]

12. § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

[...]

13. § 148 Aussetzung bei Voreiligkeit

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

[...]

14. § 281 Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. 2Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

(2) 1Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. 2Der Beschluss ist unanfechtbar. 3Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. 4Der Beschluss ist für dieses Gericht bindend.

[...]

15. § 513 Berufungsgründe

[...]

(3) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtzuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

16. Artikel 101

(1) 1Ausnahmegerichte sind unzulässig. 2Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

[...]

C.

17. Ob das Landgericht Mainz eine Sachentscheidung über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche der Klägerin zu treffen hat, hängt entscheidend von der Frage ab, ob das Landgericht Mainz für den vorliegenden Rechtsstreit örtlich zuständig ist.
18. Nach den nationalen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland ist eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz nicht gegeben.
19. Nach den allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der §§ 12, 17 ZPO ist auch dann, wenn der Kläger Verbraucher und die Beklagte ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist, das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als beklagter Partei örtlich zuständig. Die Verwaltung der Beklagten und damit ihr Sitz befindet sich in Hannover, so dass nach den §§ 12, 17 ZPO das Landgericht Hannover örtlich zuständig wäre.
20. Auch ein besonderer Gerichtsstand des Landgerichts Mainz, der mit den Regelungen über den allgemeinen Gerichtsstand konkurrieren würde, ist nicht gegeben. Aus § 21 Abs. 1 ZPO ergibt sich keine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz, da es sich bei dem Reisebüro [REDACTED] in Mainz nicht um eine Niederlassung der Beklagten handelt. Denn eine Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO ist jede von dem Inhaber an einem anderen Ort als dem seines Sitzes für eine gewisse Dauer eingerichtete, auf seinen Namen und für seine Rechnung betriebene und in der Regel selbstständig, das heißt aus eigener Entscheidung,

zum Geschäftsabschluss und Handeln berechtigte Geschäftsstelle (Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 21 ZPO, Rn. 6). Inhaberin des Reisebüros ist jedoch nicht die Beklagte, sondern [REDACTED] das Reisebüro wird auch nicht auf Namen der Beklagten betrieben.

21. Schließlich folgt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz auch nicht aus § 29 ZPO, denn es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Verpflichtungen der Beklagten aus dem mit der Klägerin vertraglich vereinbarten Gesamtpaket der Reiseleistungen im Bezirk des Landgerichts Mainz zu erbringen gewesen wären. Insbesondere gibt es im Bezirk des Landgerichts Mainz keinen Flughafen, von dem aus die Klägerin in die Türkei geflogen sein könnte. Davon abgesehen wird in der nationalen Rechtsprechung ohnehin – wohl herrschend - die Ansicht vertreten, bei einem Reisevertrag begründe der Ort des Abflugs keinen Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß § 29 ZPO (so das Landgericht Frankfurt, Beschluss vom 06.03.2015, Aktenzeichen 24 O 209/13).
22. Eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz würde sich einzig aufgrund einer Anwendung des Artikels 18 Abs. 1 EuGVVO ergeben.

D.

23. Zu der Frage, ob die Regelung in Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) dahin gehend auszulegen ist, dass sie in Fällen, in denen ein in einem Mitgliedsstaat ansässiger Verbraucher, der mit einem Reiseveranstalter mit Sitz in demselben Mitgliedsstaat einen Vertrag über eine Reise zu einem ausländischen Reiseziel abgeschlossen hat (sogenannte „unechte Inlandsfälle“), den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verbrauchers eröffnet, gibt es in der nationalen Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen. Höchststrichterlich ist die Frage durch die nationalen Gerichte noch nicht geklärt worden.

1.

24. Nach der wohl herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung (Landgericht Nürnberg-Fürth,

Beschluss vom 30.04.2015, Aktenzeichen 3 O 2749/15; AG Königswinter, Urteil vom 24.06.2015, Aktenzeichen 3 C 35/15) setzt die Anwendung der EuGVVO einen grenzüberschreitenden Bezug in dem Sinne voraus, dass Verbraucher und Vertragspartner in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sein müssen. Der für die Anwendbarkeit der EuGVVO erforderliche Auslandsbezug sei dagegen nicht gegeben, wenn der Sachverhalt einen anders gearteten Bezug zum Ausland aufweise, beispielsweise beide Parteien in demselben Mitgliedsstaat ansässig seien und ein Auslandsbezug nur aufgrund eines Reiseziels im Ausland gegeben sei. Zum einen ergebe sich aus den Erwägungsgründen der Verordnung, dass die Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit am Wohnsitz des Beklagten (Erwägungsgrund Nr. 15) bei Verbraucherverträgen nur deshalb bestehe, um den Verbraucher durch Zuständigkeitsvorschriften, die für ihn günstiger sind als die allgemeine Regelung, zu schützen (Erwägungsgrund Nr. 18). Daraus folge, dass ein solcher besonderer Schutz nur nötig sei, wenn aufgrund des zwischengemeinschaftlichen Handels innerhalb der Europäischen Union beschwerliche Distanzen zwischen dem Wohnsitz des Verbrauchers und dem eigentlich zuständigen Gericht entstünden. Liege der Bezug zum Ausland aber nur im Reiseziel, bestehe daher auch keine Notwendigkeit der Anwendung von Art. 18 Abs.1 Alt. 2 EuGVVO. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass die Vorschriften der EuGVVO - sofern sie vom allgemeinen Grundsatz actor sequitur forum rei abweichen - restriktiv auszulegen seien.

25. Darüber hinaus argumentiert diese Ansicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2013, Aktenzeichen C-9/12; EuGH, Urteil vom 17.11.2011, Aktenzeichen C-327/10). Diese müsse ebenfalls für die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 gelten. Hierfür spreche nicht zuletzt der Erwägungsgrund Nr. 4 der Präambel, wonach die Verordnung sich auf das zur Erreichung der Ziele der Verordnung notwendige Mindestmaß beschränken und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen wolle. Tragender Gedanke der EuGVVO sei aber die Regelung der internationalen Zuständigkeit, um sicherzustellen, dass Parteien eines Rechtsstreits ein sicherer Gerichtsstand zur Verfügung stehe und sie nicht gezwungen seien, in einem anderen Mitgliedsstaat bzw. in einem Drittstaat um Rechtsschutz nachzusuchen. Hieraus folge, dass die Verordnung grundsätzlich nicht in nationale Gerichtsstandsregelungen eingreifen wolle, sofern durch diese angemessener Rechtsschutz in demjenigen Staat, dem die Partei angehört, sichergestellt sei. Demgemäß stehe der Anwendung der Art. 17, 18 EuGVVO in dem Fall, dass ein Verbraucher eines Mitgliedsstaates gegen einen Vertragspartner aus dem gleichen Mitgliedsstaat klage, der Um-

- stand entgegen, dass beide Parteien einen Wohnsitz im Inland hätten und ein grenzüberschreitender Bezug nicht auf andere, erhebliche Weise begründbar sei.
26. Zweck der Art. 15, 16 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 sei der Schutz des jeweiligen Verbrauchers davor gewesen, sich einer ihm unbekanntem Rechtsordnung mit einer für ihn gegebenenfalls unbekanntem Sprache unterwerfen zu müssen, nicht jedoch die Regelung des deutschen Zivilverfahrensrechts bei reinen Binnenrechtsstreitigkeiten, denen jeder gemeinschaftsrechtliche Bezug fehlt, außer Kraft zu setzen. Auch die Neufassung des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO beabsichtige nicht die Regelung des deutschen Verfahrensrechts bei reinen Binnenrechtsstreitigkeiten. Der mit der Neufassung des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO eingefügte Zusatz, wonach die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner „ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners“ vor dem Gericht des Ortes erhoben werden kann, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, führe zu keiner abweichenden Bewertung. Der Zusatz lasse den erforderlichen Auslandsbezug der Rechtsstreitigkeit nicht entfallen, sondern sei dahingehend auszuulegen, dass der Zusatz einzig in denjenigen Rechtsstreitigkeiten relevant werde, in denen der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat habe, das heißt in einem Drittstaat ansässig sei. Der Zusatz intendiere nicht die Schaffung eines neuen Gerichtsstands für Verbraucherstreitigkeiten, sondern lediglich eines speziellen Gerichtsstands für diejenigen Sachverhalte, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat habe. Andernfalls hätte dies die Folge, dass hinsichtlich sämtlicher in Art. 17 EuGVVO genannter Verträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, nunmehr ein Gerichtsstand am Wohnsitz desselben begründet wäre. Die Regelungen des deutschen Zivilverfahrensrechts über die Bestimmung des Gerichtsstands gemäß den §§ 12 ff. ZPO wären mithin eines Großteils ihres Anwendungsbereiches beraubt.
27. Die bloße Internationalität einer Pauschalreise bzw. ein im Ausland liegendes Reiseziel schafften keinen relevanten Auslandsbezug. Erforderlich sei zumindest ein normativer Auslandsbezug, der (in einem Fall wie dem vorliegenden) nicht erkennbar sei. Das relevante Reisevertragsverhältnis werde zwischen zwei im Inland ansässigen Rechtssubjekten begründet. Lediglich gegenständlich betreffe der Reisevertrag eine internationale Pauschalreise. Eine mögliche Störung des vertraglich von der Beklagten übernommenen Pflichtenkreises im Ausland stelle aber einzig einen tatsächlichen Auslandsbezug her, der in ein bereits bestehendes, originär inländisches Rechtsverhältnis hineinwirke und sich als bloße Folge der vertraglichen Vereinbarungen darstelle.

2.

28. Demgegenüber will eine gewichtige Stimme in der Literatur (Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch; Aufl. 2016, Vorbemerkung zu §§ 651a - 651m, Rn. 101 ff.; Staudinger, Gerichtsstände hiesiger Kunden gegenüber Veranstaltern im Inland bei Pauschalreisen mit Auslandsbezug nach der Brüssel Ia-VO – pars pro toto für eine überschätzte ZPO, JM 2015, 46-55) für einen grenzüberschreitenden Bezug nicht ohne Weiteres fordern, dass Kläger und Beklagter in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässig sein müssten. Dies sei dem Wortlaut des Artikels 18 Abs. 1 EuGVVO weder in der deutschen noch der englischen oder französischen Sprachfassung zu entnehmen. Stattdessen habe der europäische Gesetzgeber bei der Neufassung des Artikels 18 EuGVVO im Gegensatz zu Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 aber klargestellt, dass der Verbraucher den Prozess an seinem Wohnsitzforum führen könne, unabhängig von dem Ort des Sitzes des Unternehmers.
29. Des Weiteren setze Artikel 6 Abs. 1 EuGVVO, den Artikel 17 EuGVVO in Bezug nimmt, lediglich voraus, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat habe. Die Ermächtigungsgrundlage in Art. 67 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 1, 2 lit. a, c und e AEUV enthalte ebenso wenig eine derartige Vorgabe wie Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO. Auch aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO lasse sich kein abweichendes Ergebnis herauslesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Owusu (EuGH, Urteil vom 01.03.2005, Aktenzeichen C-281/02 für die Vorläuferbestimmung in Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ) bereits überzeugend ausgeführt habe, es schade ihrer Anwendbarkeit nicht, wenn Kläger und Beklagter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben. Der Aussagegehalt dieses Urteils sei auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 und mithin auf den Nachfolgerechtsakt Art. 4 Abs. 1 EuGVVO zu übertragen. Dies ergebe sich aus Erwägungsgrund Nr. 34 Satz 2 EuGVVO. Dass eine gemeinsame Ansässigkeit beider Prozessparteien nicht von vornherein dem Sekundärrechtsakt entgegenstehe, untermauere im Übrigen Art. 24 Nr. 1 Satz 2 EuGVVO. Dort habe der Unionsgesetzgeber im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit für bestimmte Miet- und Pachtverfahren einen Wahlgerichtsstand für die Situation geschaffen, dass Eigentümer sowie Mieter und Pächter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben. Wäre aber die EuGVVO bei gemeinsamer Ansässigkeit von Kläger und Beklagtem nicht einschlägig, gelangte man niemals zu ihrem Art. 24 Nr. 1 Satz 2. Die europäische Legislative müsse demzufolge auch „unechte In-

landsfälle“ mit bedacht haben. Unterstreichen ließe sich das Ergebnis ebenso durch die Neufassung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO. Dieser betreffe Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Parteien „unabhängig von ihrem Wohnsitz“. Die pauschale Annahme, die EuGVVO schließe a priori Fallgestaltungen mit gemeinsamer Ansässigkeit von Kläger und Beklagtem in einem Mitgliedsstaat von ihrem Anwendungsbereich aus, entbehre jeder Grundlage. Vielmehr belegten gerade Art. 4 Abs. 1 EuGVVO im Lichte der übertragbaren Owusu-Doktrin des EuGH sowie beispielhaft Art. 24 Nr. 1 Satz 2 und Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO das Gegenteil.

E.

30. Zur Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den Europäischen Gerichtshof sind letztinstanzliche Gerichte verpflichtet, wenn sich eine entscheidungserhebliche Frage der Auslegung von Gemeinschaftsrecht stellt (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Um ein vorlagepflichtiges letztinstanzliches Gericht handelt es sich dann, wenn gegen seine Entscheidung in der konkreten Sache kein Rechtsmittel gegeben ist (herrschende Meinung, vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 148 ZPO, Rn. 3b m. w. N.).
31. Für die Entscheidung über seine örtliche Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit ist das Landgericht Mainz letztinstanzlich zuständig.
32. Vor der Prüfung des Klageanspruchs dem Grunde und der Höhe nach hat das angerufene Landgericht seine eigene Zuständigkeit in funktioneller, sachlicher, örtlicher und internationaler Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen (Hüßtege in: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 38. Aufl. 2017, § 1 Vorbemerkung Rn. 7)
33. Sollte das vorliegende Landgericht Mainz sich als örtlich zuständig ansehen und der Klägerin nach Prüfung ihrer Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach Schmerzensgeld und Schadensersatz für aufgrund des Sturzes erlittene Schäden zusprechen, wäre diese Entscheidung hinsichtlich der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit durch das Berufungsgericht gemäß § 513 Abs. 2 ZPO nicht überprüfbar mit der Folge, dass bei einer ggf. nicht mit Unionsrecht übereinstimmenden Auslegung des Artikel 18 Abs. 1 EuGVVO als Regelung über die örtliche Zuständigkeit unter Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG der Klägerin ihr gesetzlicher Richter unwiderruflich entzogen worden wäre.
34. In dem Fall, dass das Landgericht Mainz sich als örtlich unzuständig ansehen würde, hätte

das Landgericht Mainz auf den für diesen Fall hilfsweise gestellten Verweisungsantrag der Klägerin den Rechtsstreit gemäß § 281 Abs. 1 ZPO durch Beschluss an das Landgericht Hannover zu verweisen. Dieser Beschluss wäre unanfechtbar; das Landgericht Hannover wäre gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO an die Entscheidung des Landgerichts Mainz über seine örtliche Zuständigkeit gebunden.

35. Die richtige Auslegung des Unionsrechts ist auch nicht derart offenkundig, dass es keinen Raum für vernünftige Zweifel gäbe („acte clair“ im Sinne der CILFIT-Rechtsprechung des Gerichtshofs, Urteil des EuGH vom 06.10.1982, Aktenzeichen C-283/81).
36. Die Vorlagefrage ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bisher auch noch nicht beantwortet worden. Die durch einen Teil der nationalen Rechtsprechung zitierte Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14.11.2013, Aktenzeichen C-478/12, bezieht sich auf den nicht gänzlich mit dem Artikel 18 EuGVVO wortlautgleichen Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000. Zudem kann diese Entscheidung bereits deshalb nicht zur Klärung der Vorlagefrage herangezogen werden, weil sich der Auslandsbezug in dem dort zu entscheidenden Fall daraus ergeben hat, dass der Reisevermittler seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des Verbrauchers und des Reiseveranstalters hatte und der Gerichtshof der Europäischen Union das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter daher nicht als „rein intern“, sondern als untrennbar mit dem Rechtsverhältnis zwischen Reisendem und Reisevermittler eingestuft hat. Ein solcher Auslandsbezug liegt in dem hier zu entscheidenden Fall jedoch nicht vor; ein Auslandsbezug kann sich allein aus dem Reiseziel selbst ergeben.
37. Daher ist das Landgericht Mainz verpflichtet, die im Beschlusstenor genannte Frage gemäß Art. 267 Absatz 1 lit. a) und Absatz 3 AEUV von Amts wegen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen und die vorgelegte Rechtsstreitigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof auszusetzen.

Vizepräsidentin
des Landgerichts

Richter
am Landgericht

Richterin